

Kurzinformation zur Förderung von Nah-/Fernwärmeanschlüssen

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet **gemeinsam** mit den steirischen Nah- und Fernwärmenetzunternehmen einmalige, **nicht rückzahlbare Zuschüsse für Anschlüsse** an Nah- und Fernwärmenetze. Die Förderung betrifft ausschließlich Wohnnutzungen.

Wie verläuft der Förderungsprozess?

Nach Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung mit dem jeweiligen Nah- bzw. Fernwärmenetzunternehmen erfolgt die **gesamte Abwicklung der Förderung durch das Unternehmen**. Eine gesonderte Antragstellung vom Förderungswerber ist nicht erforderlich.

Wesentliche Voraussetzungen

- Es müssen entsprechende **Vereinbarungen der jeweiligen Nah-/Fernwärmenetzunternehmen mit dem Land Steiermark** zur gemeinsamen Förderung bestehen. Diesbezüglich ist im Bedarfsfall an die jeweiligen Unternehmen der Nah-/Fernwärmeversorgung eine Anfrage zu richten.
- Für den **Energiebezug eines Anschlusses an ein Nah-/Fernwärmenetzes** gilt: Mindestens 80 % der Energie stammen aus erneuerbaren Quellen *oder* stammt aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU *oder* stammt aus Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt *oder* stammt aus einer Kombination der vorangehend angeführten Energiequellen.
- Für dieselbe Anlage dürfen **keine weiteren Förderungen durch andere Landesdienststellen** in Anspruch genommen werden. Wurde für die Anlage bereits eine Anschlussförderung beantragt oder bezogen, die nicht den Dienststellen des Landes Steiermark zuzuordnen ist, ist dies vom Förderungswerber verpflichtend bekanntzugeben.
- Mit dem Inbetriebnahme-Zeitpunkt für den Bezug der Wärmeversorgung und Inanspruchnahme dieser Förderung ist eine **Bindefrist** mit den Nah-/Fernwärmenetzunternehmen **von mindestens drei Jahren für den Wärmebezug** aus dem Netz zu vereinbaren.
- Alle zivilrechtlichen Erfordernisse wie z.B. Zustimmungserklärungen Dritter zur Errichtung der Anlage müssen erfüllt sein.



Förderungssätze

Förderungssätze bei Umstieg von bestehenden Feuerungsanlagen

Anzahl Wohneinheiten (WE)	Förderung Land Maximal	Förderung Netzversorger maximal inkl. USt.	Summe Förderung maximal
	je Wohneinheit		
Wohnhaus mit 1 bis 2 WE	900 Euro	600 Euro	1.500 Euro
Wohnhaus mit 3 bis 4 WE	400 Euro	300 Euro	700 Euro
Wohnhaus mit 5 bis 20 WE	350 Euro	250 Euro	600 Euro
Wohnhaus ab 21 WE	200 Euro	150 Euro	350 Euro

Förderungssätze bei Neubauten

Anzahl Wohneinheiten (WE)	Förderung Land maximal	Förderung Netzversorger maximal inkl. USt.	Summe Förderung maximal
	je Wohneinheit		
Wohnhaus mit 1 bis 2 WE	900 Euro	600 Euro	1.500 Euro

In Bezug auf die Wohneinheiten gelten folgende Festlegungen:

- Wohnhaus mit 1 WE (Ein- und Zweifamilienwohnhaus): Das Wohnhaus verfügt über eine Fernwärme-Anschlussleitung und eine Wärmeübergabestation
- Wohnhaus mit 2 WE (Doppelwohnhaus): Das Doppelhaus verfügt insgesamt über zwei Fernwärme-Anschlussleitungen und zwei Wärmeübergabestationen. Jede Doppelwohnhauseinheit verfügt über eine eigene Fernwärmeanschlussleitung und eine eigene Wärmeübergabestation.

Weitere Informationen

Zusätzliche wichtige Details zu dieser Förderung finden Sie in der Richtlinie „Heizungstausch und solarthermische Anlagen“ unter <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>.

Um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit Ihres Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen, wird empfohlen, **vor Errichtung bzw. Einreichung des Förderungsantrages** die Beratungsmöglichkeiten durch Ich tu's-Berater:innen in Anspruch zu nehmen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage:

<https://www.ich-tus.steiermark.at/cms/beitrag/12069922/78585612>.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau

Referat Sanierung und Ökoförderung

Landhausgasse 7, 8010 Graz

Infozentrale: + 43 (316) 877 3955

E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

<https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>